

Antrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Thema: **Gesundheitsschutz vor Profitinteresse – Immissionsschutz in Tierhaltungsanlagen verbessern**

Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, einen Tierhaltungserlass im Sinne einer verbindlichen Anweisung an die nachgeordneten Behörden zu verabschieden, der sicherstellt, dass die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an Tierhaltungsanlagen dem heutigen Stand der Technik entsprechen, und der insbesondere folgende Regelungen trifft:

- I. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Anlagen zur Haltung von Schweinen und Geflügel ist die Einhaltung der Vorsorgeanforderungen entsprechend § 5 Abs. 1 Nr. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Bezug auf die Vermeidung von Gesundheitsrisiken durch Bioaerosole wie folgt zu gewährleisten:
 1. Bei Vorliegen eines oder mehrerer der folgenden Kriterien ist vor Genehmigung ein Sachverständigengutachten zu Bioaerosolemissionen einzuholen:
 - a) der Abstand zur nächsten Wohnbebauung beträgt weniger als 1000 Meter,
 - b) es liegen ungünstige Ausbreitungsbedingungen (Kaltluftabflüsse in Richtung Wohnbebauung u.a.) vor,
 - c) weitere bioaerosolemittierende Anlagen befinden sich im Umkreis von 1000 Metern um die nächste Wohnbebauung oder
 - d) empfindliche Nutzungen (z. B. Schulen oder Krankenhäuser) befinden sich in der Nachbarschaft.

Dresden, den 20. Dezember 2012

b.w.

i.V. Karsten Jurek

Antje Hermenau, MdL
und Fraktion

Eingegangen am: 21. DEZ. 2012 Ausgegeben am: 03. JAN. 2013

2. Die bioaerosolbedingten Gesundheitsrisiken sind zu prüfen, die Prüfergebnisse zu dokumentieren und zu veröffentlichen und durch Festschreibung geeigneter Vorsorgemaßnahmen (Filteranlage einbauen) zu verringern.
- II. Bei allen nach BImSchG genehmigungspflichtigen Anlagen zur Schweinehaltung ist der Einbau von Abluftreinigungsanlagen zur Reduzierung von Staub-, Ammoniak- und Geruchsemission, deren Wirksamkeit über die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA) von 2002 hinausgeht, als aktueller Stand der Technik zu fordern und im Genehmigungsbescheid festzuschreiben. Die ausreichende Wirkung der Anlage (z. Z. Abscheideleistung für Staub und Ammoniak mehr als 70 Prozent, biogener Geruch kleiner oder gleich 300 GE/m³) ist im Genehmigungsantrag durch Vorlage eines Sachverständigengutachtens oder einer entsprechenden Zertifizierung nachzuweisen.
 - III. Bei bestehenden, nach BImSchG genehmigungspflichtigen Anlagen zur Schweinehaltung ist der Einbau einer Abluftreinigungsanlage im Sinne der Ziff. II nachträglich bis zum 31.12.2013 anzuordnen und den betroffenen Betrieben eine Umsetzungsfrist von drei Jahren zu gewähren.
 - IV. Für nach BImSchG genehmigungspflichtige Anlagen zur Geflügelhaltung ist im Falle von Neu- sowie Änderungsgenehmigungsverfahren sicherzustellen, dass der nachträgliche Einbau einer wirksamen Abluftreinigungsanlage technisch möglich ist und deren rechtsverbindliche nachträgliche Festsetzung vorbehalten bleibt.

Begründung:

Die Anlagen zur Schweine- und Geflügelhaltung emittieren in erheblichem Ausmaß Luftverunreinigungen, wie Ammoniak und andere Stickstoffverbindungen, Geruchsstoffe, Stäube und Bioaerosole. Um die Umgebung vor immissionsbedingten schädlichen Umwelteinwirkungen bzw. vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen zu schützen, sind die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an Intensivtierhaltungsanlagen landesweit dem aktuellen Stand der Technik anzupassen. Die bisher zugrunde liegende TA Luft von 2002 ist veraltet und spiegelt die technologische Entwicklung der letzten Jahre nicht wider.

Bioaerosole aus der Stallluft bilden biologisch aktive, luftgetragene Aerosole aus Bakterien, Viren und Pilzen (Sporen, Konidien, Hyphenbruchstücke) und deren Stoffwechsel- oder Zerfallsprodukte (z. B. Endotoxine, Mykotoxine). Auch Stäube adsorbieren diese Bestandteile mit einer Größe von 0,1 bis 10 µm, die über die Abluft der Tierhaltungsanlage in die Umwelt getragen werden. Aus den bisher durchgeführten umweltepidemiologischen Studien ergeben sich Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung durch Bioaerosole im Umfeld solcher Anlagen. Aus der Arbeitsmedizin sind Erkenntnisse über ein gehäuftes Auftreten von bioaerosolbedingten Atemwegserkrankungen bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bekannt. Darum muss die Keimbelastung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren regelmäßig geprüft werden.

Die wachsende Zahl von Intensivtierhaltungsanlagen ist zwangsläufig mit steigenden Emissionen verbunden. Allein die Ammoniak-Emissionen aus der Tierhaltung liegen laut Nationalem Emissionsbericht bei rund 500.000 Tonnen pro Jahr. Die hohe Belastung der Umwelt und Bevölkerung im ländlichen Raum macht den konsequenten Einsatz von Abluftreinigungsanlagen unabdingbar. Diese entsprechen im Fall von Schweinehaltungsanlagen bereits seit Jahren dem Stand der Technik. Verschiedene Technologien haben sich in der Praxis zur Reduzierung von Ammoniak, Staub und Geruchsbelastung bewährt. Für die Schweinehaltung stehen derzeit zehn verschiedene von der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft e. V. (DLG) zertifizierte Anlagentypen von acht verschiedenen Herstellern zur Verfügung. Ihr Einsatz ist in allen nach BImSchG genehmigungspflichtigen Anlagen vorzuschreiben.

Bei nach BImSchG genehmigungspflichtigen Geflügelhaltungsanlagen, für die es erst demnächst zertifizierte Filter für alle Maststufen geben wird, soll durch eine Auflage im Genehmigungsbescheid sichergestellt werden, dass der nachträgliche Einbau einer Filteranlage möglich ist.